

**B e s c h l u s s v o r l a g e**

**TOP: Aufhebung des Fluchtlinienplanes Nr. 263 "Flur 7"  
Entscheidung über die vorgebrachten Anregungen; Satzungsbeschluss**

**Vorgesehene Beratungsfolge:**

Planungs- und Umweltausschuss

Rat der Stadt Lüdenscheid

**Termine:**

05.11.2003

10.11.2003

**Beschlussvorschlag:**

|

**Zu den Anregungen zur Aufhebung des Fluchtlinienplanes Nr. 263 „Flur 7“ wird wie folgt Stellung genommen:**

**1. Herr Dieter Kittler, Lutherstraße 8, 58507 Lüdenscheid; Herr Jörg Reuter, Lutherstraße 6, 58507 Lüdenscheid; Herr V. Hoffmann, Friedhofstraße 13a, 58507 Lüdenscheid; Frau Anja Kühn, Friedhofstraße 13a, 58507 Lüdenscheid, mündlich vorgetragen im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung am 20.05.2003**

1.1 Es wird vorgeschlagen, dass die Firma Piepenstock ihre Freifläche an der Lutherstraße als Ausstellungsfläche nutzt bzw. bebaut. Auch könne die Garagenanlage gegenüber der derzeitigen Ausstellungshalle als Ausstellungsfläche ausgebaut werden.

1.2 Es wird angeregt, die Gustav-Adolf-Straße im Bereich der Phänomenta zum Parken freizugeben und / oder Anwohnerparkplätze auszuweisen.

1.3 Beim Ladeverkehr der Autotransporter komme es in der Lutherstraße zu erheblichen Verkehrsbehinderungen. Eine Verlagerung der Ladetätigkeiten in die Gustav-Adolf-Straße würde Abhilfe schaffen.

## **Stellungnahme**

zu 1.1: Die Freifläche an der Lutherstraße wird von der Firma Piepenstock als Lager- und Ausstellungsfläche u. a. für Kundenfahrzeuge, die nicht sofort ausgeliefert werden genutzt. Für diese Zwecke wird eine Bevorratungsfläche für ca. 50-70 Fahrzeuge benötigt. Diese kann nicht anderweitig auf dem Betriebsgrundstück vorgehalten werden. Darüber hinaus wäre ein Verkauf an dieser Stelle losgelöst vom eigentlichen Verkaufsplatz. Dadurch wäre nach Angaben der Firma Piepenstock ein zusätzlicher Verkaufsberater sowie ein zusätzliches Verkaufsbüro erforderlich. Es ergäben sich keinerlei Synergieeffekte. Dies gilt auch für die Nutzung der Garagenanlage als Verkaufsplatz. Dieser wäre für Kundenberater nur schlecht einsehbar. Durch einen Wegfall der Garagen würde sich zudem die Parkplatzsituation verschärfen. Durch die Aufhebung des Fluchtlinienplanes soll der Firma gerade eine Betriebserweiterung ermöglicht werden, die die Nutzung der Gustav-Adolf-Straße zwischen Lutherstraße und Friedhofstraße beinhaltet, da dadurch ein betrieblich notwendiger fließender Übergang zwischen der neu zu schaffenden Freiausstellung unter dem Laubengang und auf der Straße selbst sowie der vorhandenen Ausstellungshalle geschaffen wird.

zu 1.2: Im Bereich der Phänomenta besteht in der Gustav-Adolf-Straße zur Zeit ein eingeschränktes Halteverbot. Dieses Halteverbot muss erhalten bleiben, um das Befahren der Straße mit größeren Fahrzeugen zur Be- und Entladung der EGC-Gebäude zu gewährleisten. Im weiteren Verlauf der Gustav-Adolf-Straße - östlich der Phänomenta - reicht die Straßenbreite nicht für die Einrichtung von Parkplätzen aus, da gleichzeitig eine erforderliche Restfahrbreite von 3,50 m für die Feuerwehr freigehalten werden muss.

Durch eine vertragliche Regelung mit der Firma Piepenstock wird gewährleistet, dass für einen Übergangszeitraum von fünf Jahren von der Firma Piepenstock zehn Parkplätze bereit- und anfahrbar gehalten werden und somit zumindest temporär ein Ausgleich für entfallenden Parkraum geschaffen wird.

zu 1.3: Mit den anliefernden Speditionen ist nach Abstimmung mit der Abteilung Verkehrsplanung und Verkehrslenkung des Amtes für Stadtplanung, Umwelt und Verkehr sowie mit der Feuerwehr generell vereinbart worden, dass die Fahrzeuganlieferung bzw. das Abladen auf der Mathildenstraße erfolgen soll. Eine Vorbeifahrt ist aufgrund der Straßenbreite möglich. In der Regel wird auch in dieser Weise verfahren. Lediglich vereinzelt finden Ladevorgänge in der Lutherstraße statt. Dies ist auf wechselnde Fahrer der Tieflader, die von den jeweiligen Speditionen nicht hinreichend informiert wurden, zurückzuführen. Eine Verlegung der Ladevorgänge in den Teil der Gustav-Adolf-Straße, der von der Firma Piepenstock erworben werden soll, ist aus fahrgeometrischen Gründen nicht möglich.

Den Anregungen von Herrn Dieter Kittler, Herrn Jörg Reuter, Herr V. Hoffmann und Frau Anja Kühn kann aus vorgenannten Gründen nicht gefolgt werden.

## **2. Märkischer Kreis, Schreiben vom 30.09.2003**

Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Bereich der Friedhofstraße mehrere Altlastenstandorte befinden. Im Zuge einer Neuüberplanung dieser Bereiche ist die untere Bodenschutzbehörde des Märkischen Kreises zu beteiligen.

## **Stellungnahme**

Mit dem Aufhebungsverfahren zum Fluchtlinienplan Nr. 263 „Flur 7“ ist keine Neuüberplanung dieser Bereiche verbunden. Sofern zukünftig diese Bereiche überplant werden, wird die untere Bodenschutzbehörde des Märkischen Kreises beteiligt werden.

Der Anregung des Märkischen Kreises wird somit gefolgt.

II

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NW. S. 245) und § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950) wird die Aufhebung des Fluchtlinienplanes Nr. 263 „Flur 7“ als Satzung beschlossen. Der Satzung ist die Begründung vom 27.10.2003 beigefügt.

III

Die Aufhebung des Fluchtlinienplanes Nr. 263 „Flur 7“ wird mit dem Tage der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Rates der Stadt Lüdenscheid sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Einsichtnahme rechtsverbindlich.

Finanzielle Auswirkungen:

Einmalige Ausgaben:	€
Lfd. jährliche Ausgaben:	€
Deckung:	HHSt.

Der Stadt Lüdenscheid entstehen durch die Aufhebung des Fluchtlinienplanes Verwaltungskosten.

Grundlage der Aufgabe:

Es handelt sich um eine freiwillige Aufgabe. Die Durchführung der Aufgabe erfolgt auf der Grundlage des Auslegungsbeschlusses des Planungs- und Umweltausschusses vom 23.07.2003.

**Begründung:**

Die Firma Ernst Piepenstock GmbH & Co. KG beabsichtigt, ihre Handelstätigkeit um eine weitere Automarke zu erweitern und benötigt hierfür zusätzliche Ausstellungs- und Präsentationsflächen, die unter den Arkaden der Gustav-Adolf-Straße sowie auf der Straße selbst realisiert werden sollen. Daher möchte die Firma Piepenstock den Teilabschnitt der Gustav-Adolf-Straße zwischen Lutherstraße und Friedhofstraße erwerben. Aus städtebaulicher und verkehrlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Einziehung und Veräußerung des betreffenden Teilabschnittes der Gustav-Adolf-Straße. Planungsrechtliche Voraussetzung hierfür ist die Aufhebung des Fluchtlinienplans Nr. 263 „Flur 7“. Um eine öffentliche Nutzbarkeit von Parkplätzen in diesem Bereich der Gustav-Adolf-Straße Übergangsweise zu gewährleisten, ist eine entsprechende vertragliche Regelung mit der Firma Piepenstock für einen Zeitraum von fünf Jahren beabsichtigt.

Der Planungs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 02.04.2003 den Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung des Fluchtlinienplanes Nr. 263 „Flur 7“ gefasst. Eine frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB ist durchgeführt worden. Es sind Anregungen von Bürgern im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung vorgetragen worden. Das Protokoll der Bürgeranhörung ist als Anlage beigefügt. Der Fluchtlinienplan Nr. 263 „Flur 7“ hat in der Zeit vom 01.09.2003 bis zum 02.10.2003 öffentlich ausgelegen. Weitere Anregungen sind während der öffentlichen Auslegung nicht vorgebracht worden. Gemäß BauGB hat der Rat der Stadt Lüdenscheid die fristgerecht vorgebrachten Anregungen im Rahmen einer Abwägung zu prüfen. Die Aufhebung des Fluchtlinienplanes Nr. 263 „Flur 7“ kann dann als Satzung beschlossen werden.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. eine Vorprüfung ist nicht erforderlich, da ein Eingriff in Natur und Landschaft nicht begründet wird.

Lüdenscheid, den 27.10.2003

In Vertretung:

Ziemann  
Techn. Beigeordnete

Anlage/n: Begründung